

S A T Z U N G

des Förderkreises für die Hochschule Kempten e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderkreis für die Hochschule Kempten e.V.“. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

Er hat seinen Sitz in Kempten (Allgäu).

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein hat den Zweck ideell und materiell, insbesondere Bestand, Ausbau und Förderung der Hochschule Kempten selbstlos zu unterstützen.
- (2) In die Unterstützung können alle Maßnahmen einbezogen werden, die dem Vereinszweck dienen. Das gilt insbesondere für Aufgaben, die im Bayerischen Hochschulgesetz (BayHSchG) oder in sonstigen einschlägigen Vorschriften für Hochschulen als förderungswürdig anerkannt sind.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (4) Ehrenamtliche Tätigkeiten sowie Teamleiterpauschalen können im Rahmen der gesetzlichen und steuerlichen Möglichkeiten vergütet werden.
- (5) Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben: Natürliche und juristische Personen sowie Vereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die die Bestrebungen und Aufgaben des Vereins fördern (ordentliche Mitglieder), soweit sie nicht als Professoren oder Studenten der geförderten Hochschule angehören.
- (2) Daneben können Persönlichkeiten, Vereinigungen und Firmen, die sich um den Vereinszweck besonders verdient gemacht haben, vom Präsidium als fördernde oder beratende Mitglieder berufen werden.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärungen und deren Annahme durch das Präsidium erworben.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die ordentlichen Mitglieder (§ 5 Absatz 1) sind beitragspflichtig. Sie entrichten einen jährlichen Beitrag, der am 01. Januar eines jeden Jahres (Kalenderjahr) fällig ist. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 7 Änderung der Mitgliedschaft

Fördernde und beratende Mitglieder (§ 5 Absatz 2) können durch Erklärung gegenüber dem Präsidium die ordentliche Mitgliedschaft (§ 5 Absatz 1) erwerben.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss; bei juristischen Personen sowie Vereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit auch durch deren Auflösung.
- (2) Der Austritt kann nur schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Das Präsidium kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten in erheblicher Weise gegen die Zwecke und Ziele des Vereins verstößt oder wenn ein Mitglied seinen Jahresbeitrag nach zweimaliger Mahnung nicht innerhalb von 3 Monaten nach der letzten Mahnung bezahlt.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Das geschäftsführende Präsidium (Vorstand)
2. Das Präsidium
3. Die Mitgliederversammlung

§ 10 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus 5 Personen, die ordentliche Mitglieder sein müssen, sowie den Beisitzern.

Beisitzer sind

- der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Kempten (Allgäu)
- der jeweilige Präsident der Hochschule Kempten (Allgäu)
- der jeweilige Geschäftsführer des Vereins
- ein Vorstandsmitglied der Alumni Cambodunum – Absolventenvereinigung der Hochschule Kempten e.V.

- (2) Das Präsidium wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und 2 Stellvertreter. Die Beisitzer haben im Präsidium beratende Stimme.
- (3) Der Präsident und seine beiden Stellvertreter bilden das geschäftsführende Präsidium. Dieses ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Dem geschäftsführenden Präsidium obliegen die Geschäfte der laufenden Vereinsverwaltung.
- (4) Das Präsidium wird – unbeschadet der Regelung in Absatz 1 für die Beisitzer – durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt bis zur Neuwahl, die aus besonderen Gründen auch vorzeitig erfolgen kann.

§ 11 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Dem Präsidenten obliegt die Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- (2) Das Präsidium bestellt zur Führung der Vereinsgeschäfte einen Geschäftsführer. Aufgabenbereich und Befugnisse des Geschäftsführers werden vom Präsidenten bestimmt.
- (3) Die Sitzungen des Präsidiums werden durch den Präsidenten mittels Ladung der Präsidiumsmitglieder mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Die Ladungsfrist kann vom Präsidenten in dringlichen Fällen bis auf 24 Stunden verkürzt werden.
- (4) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Es entscheidet mit der qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen.
- (5) Über die Beschlüsse des Präsidiums ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom amtierenden Präsidenten zu unterzeichnen ist.
- (6) Das Präsidium führt seine Geschäfte ehrenamtlich. Auslagen, die in Ausübung der Vereinstätigkeit entstehen, können in angemessenem Rahmen erstattet werden.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Präsidenten mindestens jährlich einmal einberufen. Die Einberufung mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt durch die Geschäftsführung in Textform oder durch Bekanntmachung in der „Allgäuer Zeitung“. Die Einladung sollte spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Das Stimm- und Wahlrecht wird durch ordentliche Mitglieder ausgeübt.

- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung mit absoluter Mehrheit entschieden. Für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Präsidenten unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Präsidenten beantragt wird.
- (5) Über Beschlüsse und Wahlen in der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom amtierenden Präsidenten zu unterschreiben ist.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Präsidiums
- b) Die Feststellung der Jahres- und Vermögensrechnung
- c) Die dem Präsidium zu erteilende Entlastung
- d) Sonstige Gegenstände, deren Entscheidung sie sich ausdrücklich vorbehält
- e) Erlass der Beitragsordnung
- f) Änderung der Satzung
- g) Auflösung des Vereins.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden; die Tagesordnung muss die Auflösung ausdrücklich als Beratungsgegenstand bezeichnen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Hochschule Kempten zu, mit der Bestimmung, dass es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.

§ 15 Schiedsgericht

Über Streitigkeiten zwischen dem Verein und Mitgliedern entscheidet unter Ausschluss der ordentlichen Rechtswege ein Schiedsgericht. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, von denen einen das Präsidium und einen das Mitglied bestellt; beide Schiedsrichter müssen ordentliche Vereinsmitglieder sein. Die beiden Schiedsrichter sollen den dritten Schiedsrichter als Obmann des Schiedsgerichtes einvernehmlich benennen; können sie sich nicht einigen, so bestimmt den Obmann auf ihren Antrag der Landgerichtspräsident von Kempten (Allgäu).

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung vom 22.09.1999 in der Fassung vom 27.10.2009, wurde in der Mitgliederversammlung vom 12.10.2016 geändert und tritt am 15.03.2017 mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.